

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 07

NUMMER : 16

DATUM : 13.09.2011

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 79 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 317 A, 1. Änderung „Hans-Böckler-Straße / Bechemer
Straße / Europaring / Schützenstraße“;Verlängerung der Veränderungssperre -
- 80 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundes-
amt für Wehrverwaltung -

79 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 317 A, 1. Änderung „Hans-Böckler-Straße / Bechemer Straße / Europaring / Schützenstraße“

Anordnung zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 (1) BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Ratingen am 19.07.2011 gemäß § 17 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666/SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetze vom 24.05.2011 (GV NRW S. 270 und 271), die nachfolgende vom Rat der Stadt Ratingen am 13.07.2010 beschlossene Satzung um ein Jahr verlängert.

Inkrafttreten der ersten Verlängerung zur Veränderungssperre

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 15.09.2011, dem Tag nach Fristablauf der ursprünglichen Veränderungssperre in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes M 317A, 1. Änderung „Hans-Böckler-Straße / Bechemer Straße / Europaring / Schützenstraße“, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten.

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), in Verbindung mit § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§1

Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 26.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes M 317 A „Hans-Böckler-Straße / Bechemer Straße / Europaring / Schützenstraße“ 1. Änderung beschlossen

Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 317 A „Hans-Böckler-Straße / Bechemer Straße / Europaring / Schützenstraße“ 1. Änderung in der Gemarkung Ratingen, Flur 40 und beinhaltet das Flurstück 847 sowie Teilbereiche des Flurstücks 1043

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 2500 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

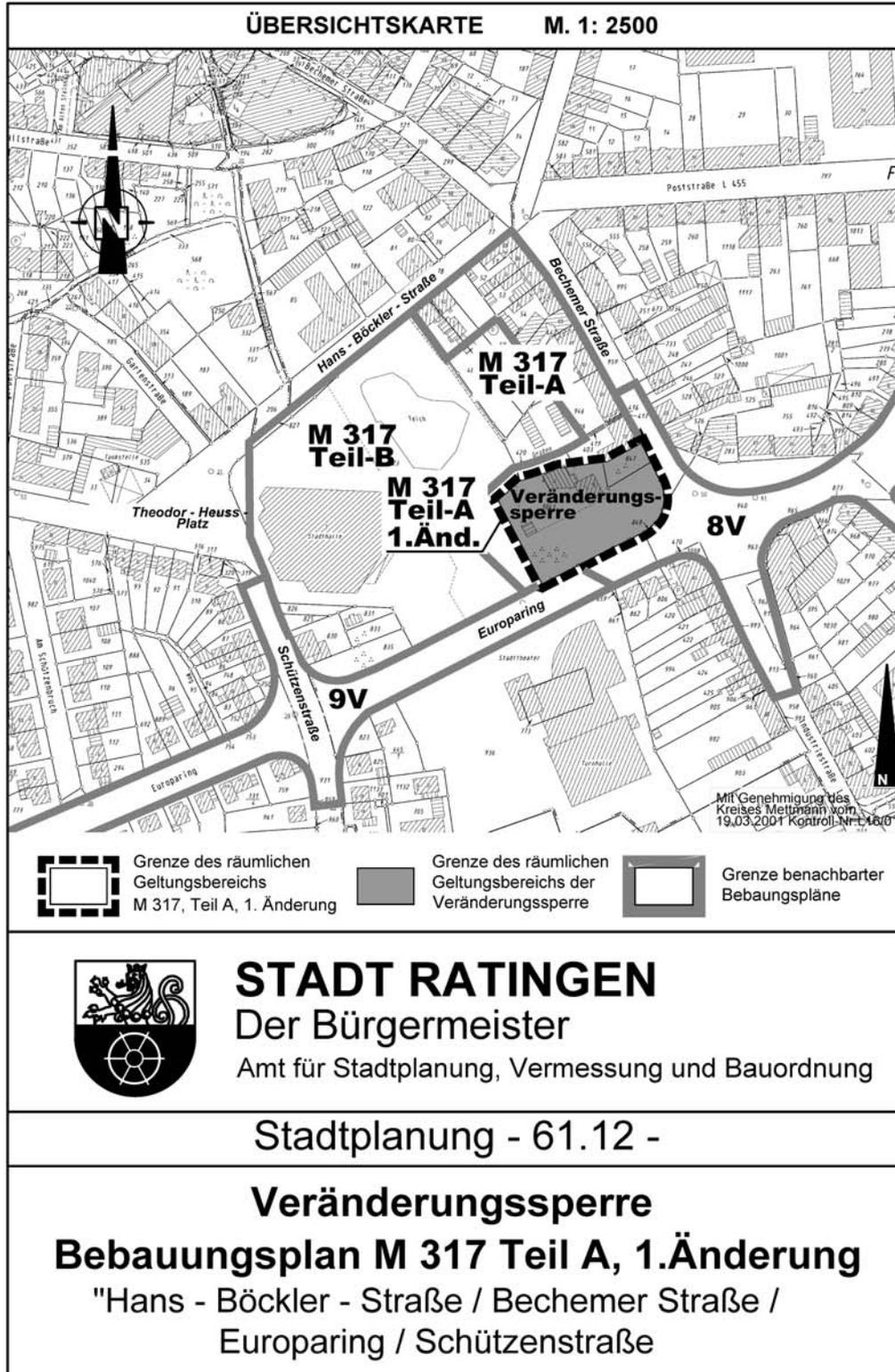
§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.09.2010 in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Bebauungsplan M 317 A „Hans-Böckler-Straße / Bechemer Straße / Europaring / Schützenstraße“ 1. Änderung, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

Ratingen, den 05.09.2011

Birkenkamp
Bürgermeister



80 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Nach § 18 Absatz 7 Satz 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) in der Fassung der der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. S. 678) weist die Stadt Ratingen darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. S. 678), widersprechen können.

Nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift

Im Jahr 2011 erfolgt die Datenübermittlung im Oktober.

Eine Datenübermittlung findet nicht statt, wenn die Betroffenen hiergegen Widerspruch erhoben haben.

Betroffene, die der Datenübermittlung widersprechen wollen, können dieses dem Bürgermeister der Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, schriftlich mitteilen.

Ratingen, 5. September 2011

Birkenkamp
Bürgermeister

- letzte Seite unbedruckt -